

die Ordnung der Krankenkassenversicherung
geprüft

auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.G.B. Nr. 1 ex 1888, und wenn es sich um Bruderladenfrankentassen handelt, die auf Grund des § 15 der kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1914, R.G.B. Nr. 80, errichteten Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten ausschließlich zuständig.

2. An Stelle der dort vorgesehenen Beisitzer treten jedoch vier fallweise zu berufende Beisitzer, von denen fallweise je zwei von jedem der beiden Streittheile namhaft zu machen sind. Die von der beteiligten Krankenkasse (dem Kassenverbande) namhaft gemachten Beisitzer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte dieses Institutes sein. Wenn die Bestellung von Beisitzern nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden festgesetzten Frist erfolgt, so hat der Vorsitzende die Beisitzer zu bestellen.

Das Lohnklassenschema.

§ 7.

Zum Zwecke der Versicherung werden die Versicherten nach Maßgabe ihres Arbeitsverdienstes in Lohnklassen nach folgendem Schema eingeteilt:

Arbeitsverdienst.

Lohnklasse	täglich	über	bis	über	bis	über	bis	über	bis	als durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst gilt
1			1.25		7.50		31.25		127.50	1.00
2	über	1.25	1.75	über	10.50	13.50	über	43.75	56.25	1.50
3	"	1.75	2.25	"	13.50	16.50	"	56.25	68.75	2.00
4	"	2.25	2.75	"	16.50	19.50	"	68.75	81.25	2.50
5	"	2.75	3.25	"	19.50	22.50	"	81.25	93.75	3.00
6	"	3.25	3.75	"	22.50	27.00	"	93.75	112.50	3.50
7	"	3.75	4.50	"	27.00	33.00	"	112.50	137.50	4.12
8	"	4.50	5.50	"	33.00	39.00	"	137.50	162.50	5.00
9	"	5.50	6.50	"	39.00	45.00	"	162.50	187.50	6.00
10	"	6.50	7.50	"	45.00		"	187.50		7.00
11	"	7.50		"			"			8.30

§ 7 a. 1. Als Arbeitsverdienst gelten auch regelmäßig gewährte Gewinnanteile, Bezahlungen und Naturalbezüge, ferner Leistungen Dritter, soweit die übliche Gewährung solcher Leistungen auf die Bemessung des Arbeitslohnes von Einfluß ist.

2. Der Wert der Naturalbezüge ist nach örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

3. Gehälter, Volontäre und Praktikanten, welche einen Lohn oder Gehalt in Barem nicht beziehen, gehören in die 1. Lohnklasse.

§ 7 b. 1. Für die Lohnklasseneinreihung ist der dem Versicherten für einen bestimmten Zeitabschnitt zugesicherte Arbeitsverdienst (Zeitlohn) maßgebend.

2. Wird der Lohn nach einem andern Maßstabe vereinbart (Stücklohn, Stundlohn, Leistungen Dritter), so ist die Lohnklasse nach jenem Betrage zu bestimmen, der voraussichtlich im Durchschnitt oder gewöhnlich auf eine Woche oder auf einen Monat entfällt.

Änderungen des Arbeitsverdienstes begründen eine Änderung der Lohnklasseneinreihung erst vom Beginn der folgenden Beitragszahlungsperiode an. Vorübergehende, das ist voraussichtlich nicht länger als vier Wochen dauernde Änderungen bleiben außer Betracht.

Erhöhung der Leistungen.

§ 9. Eine Erhöhung der Erweiterung der Leistungen über das in den §§ 6 bis 8 bezeichnete Mindestmaß durch Statut ist in nachstehend bezeichnetem Umfange zulässig:

1. Das tägliche Krankengeld kann in der ersten Lohnklasse bis auf 80 S., in den übrigen Lohnklassen bis auf 90 Prozent der unteren Tagesverdienstgrenze der Lohnklasse, jedoch nicht über 50 S., das Begräbnisgeld bis auf das fünfundvierzigfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes erhöht werden.

2. Für Versicherte, deren Arbeitsverdienst 9 K. täglich (54 K. wöchentlich, 225 K. monatlich) übersteigt, kann eine Sonderklasse mit einem täglichen Krankengeld von 6 K. eingeführt werden.

3. Die Dauer der Krankenunterstützung kann allgemein oder für Versicherte mit einer längeren Mitgliedschaftsdauer über 26 Wochen hinaus bis zu einem Jahr ausgedehnt werden.

4. Das Krankengeld kann an weibliche Versicherte, die sich im letzten Stadium der Schwangerschaft befinden und sich mit Rücksicht auf ihren Zustand der Lohnarbeit enthalten, vor der Entbindung durch eine fest bestimmte Zeit, höchstens aber durch vier Wochen, gewährt werden, soweit nicht ohnehin Anspruch auf Krankengeld besteht.

5. Die Gewährung von Stillprämien kann bis zur Dauer von 26 Wochen ausgedehnt werden.

Die Familienversicherung.

§ 9 a. 1. Durch Statut kann den Familienangehörigen der Versicherten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben und nicht selbst versicherungspflichtig sind, ein Anspruch auf Familienleistungen eingeräumt werden (Familienversicherung). Die Familienversicherung kann sich auf die Gewährung der Krankenpflege, von Begräbnisgeldern und von Wöchnerinnenunterstützungen erstrecken.

2. In die Familienversicherung dürfen Versicherte nicht einbezogen werden, deren

steuerpflichtiges Jahreseinkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. Diese Grenze beträgt für Wien 4800 K., für Orte, die in die erste Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten gehören, 4200 K., für Orte der zweiten Klasse 3600 K., für Orte der dritten Klasse 3000 K., für Orte der vierten Klasse 2400 K. Maßgebend ist hierbei der Wohnort des Versicherten. Soweit Versicherte bereits in die Familienversicherung einbezogen sind, können sie dieselbe fortsetzen.

3. Durch Verordnung des Ministers des Innern können die Voraussetzungen für den Ausschluss von der Familienversicherung allgemein oder nach Kategorien von Versicherten anders bestimmt werden.

4. Auf die Familienversicherung finden die §§ 6 bis 6 g entsprechende Anwendung.

5. Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern für Gebiete, in denen die erforderlichen Vorbedingungen gegeben sind, die Familienversicherung als obligatorische Kassenleistung im Sinne des

§ 6 dieser kaiserlichen Verordnung erklären und deren Durchführung regeln.

Das Inkrafttreten der Verordnung.

Artikel VIII.

1. Diese kaiserliche Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.